

## Abschrift der

# Satzung des rechtsfähigen Vereins Freie Wähler Windach e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein Freie Wähler Windach e.V. ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zu Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Windach zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten und im Interesse der Bürgerschaft mitzuwirken.
2. Deshalb beteiligen sich die Freien Wähler Windach e.V., Gemeinde Windach an den Kommunal-Wahlen und deren Vorbereitung in Wort, Schrift und Bild. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) unter nachfolgendem Namen im nachfolgenden Text als Verein Freie Wähler Windach e.V. bezeichnet auf.
3. Der Verein Freie Wähler Windach e.V. ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Windach.

### § 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins Freie Wähler Windach e.V. besteht darin, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins Freie Wähler Windach e.V. als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Windach und deren Bürger zu entscheiden.
3. Der Verein Freie Wähler Windach e.V. kann einer überörtlichen gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in die Freie Wähler Windach e.V. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit, sowie weiter voraus, dass der Eintretende keiner politischen Partei angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §1, §2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

### §4 Vorstandschaft (Neu)

Die ehrenamtliche Vereinsführung der Freie Wähler Windach e.V. setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder 2. bis zu fünf weitere nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern der Vereinsführung

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. (Mögliche Variante: Einzelvertretung). Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereinsführung werden von dem vertretungsberechtigten Vorstand gewählt. Auch sie werden für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden. (Sofern die Regelungen zur Zusammensetzung des Vorstands entsprechend geändert werden, muss darauf geachtet werden, ob im Übrigen Folgeänderungen in der Satzung notwendig sind, zum Beispiel durch die Änderung der Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder.)

### § 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. (Mögliche Variante: Einzelvertretung).

## **§ 6 Wahl der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die gewählte Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist. Die Wahl erfolgt dann im Sinne von „Wahl des ersten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds“, dann des zweiten etc.

Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereinsführung werden von dem vertretungsberechtigten Vorstand gewählt. Auch sie werden für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 7 Geschäftsordnung Freie Wähler Windach e.V.**

Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden. Die jeweils gültige Geschäftsordnung wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und kann bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden. Der Änderungsdienst obliegt der Vorstandschaft.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der Freien Wähler Windach e.V. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern; zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 5 Sätze 2 u. 3, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.)
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheiden über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 Satz 1)

## **§ 9 Beiträge**

Der Verein hebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 10 Aufgaben der Schatzmeister-Rolle**

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen. Die Zuordnung der Rolle des Schatzmeisters erfolgt durch das Vorstandsteam und wird in der Geschäftsordnung dokumentiert.

## **§ 11 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

#### **§ 12 Satzungsänderung**

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der Freien Wähler Windach e.V. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren Freien Wähler Organisation Kreisverband zu und muss für die Satzungsgemäßen Aufgaben der Freien Wähler verwendet werden.

Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde die Maskulina Form gewählt.

Windach den (30. November 1995) 08. April 2023 –Entwurf 0.7 zur Abstimmung